3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Jever über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 01. Januar 2008

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2023 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 -Aufwandsentschädigung- erhält folgende Fassung:

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a)	Stadtbrandmeister/in	200,00 Euro
b)	stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 Euro
c)	Ortsbrandmeister/in	
	1. für die Ortswehr Jever	120,00 Euro
	2. für die Ortswehr Cleverns	80,00 Euro
d)	stellv. Ortsbrandmeister/in	
	1. für die Ortswehr Jever	60,00 Euro
	2. für die Ortswehr Cleverns	40,00 Euro
e)	Zugführer/in der Ortswehr Jever	50,00 Euro
	stellv. Zugführer/in der Ortswehr Jever	30,00 Euro
f)	Stadtjugendfeuerwehrwart/in	50,00 Euro
g)	Stadtkinderfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
h)	Gerätewarte/Gerätewartinnen	
	1. für die Ortswehr Jever	80,00 Euro
	2. für die Ortswehr Cleverns	40,00 Euro

i) Atemschutzgerätewarte/-wartinnen

1. für die Ortswehr Jever	50,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	40,00 Euro

j) Stadtkleiderwart/in 20,00 Euro

k) Sicherheitsbeauftragte

1. für die Ortswehr Jever	25,00 Euro
2. für die Ortswehr Cleverns	15,00 Euro

l) Für Arbeitsleistungen außerhalb der Aufgaben nach § 1 NBrandSchG und Brandwachen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnes, je angefangene Stunde gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz- und die Dienststunden sind listenmäßig zu erfassen und durch den/die Stadtbrandmeister/in zu bescheinigen.

m) Die Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, denen nicht bereits eine Entschädigung nach § 2 a) bis k) dieser Satzung gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den festgesetzten Übungsdiensten bzw. Dienstabenden eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 5.400,00 Euro. Davon entfallen 3.600,00 Euro auf die Ortswehr Jever und 1.800,00 Euro auf die Ortswehr Cleverns.

   Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr erhalten für ihre Übungsdienste einen jährlichen Entschädigungspauschalbetrag in Höhe von 800,00 Euro bzw. 300,00 Euro.

   Die Entschädigungen werden jährlich einmal nachträglich zum 01.12. auf Antrag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters ausgezahlt.

n) Bei Wahrnehmung der Funktion des/der Stadtbrandmeisters/in und des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortswehr Jever in Personalunion, wird die Entschädigung für den/die Ortsbrandmeister/in nur in Höhe von 50 % des festgesetzten Betrages gezahlt.

o) Bei Wahrnehmung der Funktion des/der stellv. Stadtbrandmeisters/in und des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortswehr Cleverns in Personalunion, wird die Entschädigung für den/die Ortsbrandmeister/in nur in Höhe von 50 % des festgesetzten Betrages gezahlt.

p) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen, Auslagen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten, jedoch mit Ausnahme der Verdienstausfallentschädigung, der Aufwendungen für die Kindesbetreuung und der Reisekostenvergütung für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches. Diese Aufwendungen werden in den §§ 3 und 4 dieser Satzung gesondert geregelt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Jever, den 21. Dezember 2023

Jan Edo Albers
Bürgermeister